



Landeshauptstadt München

Baureferat / Tiefbau

Gebührengutachten für die Gebührensätze der Stadt

bezüglich der Straßenreinigung für den Zeitraum

01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

- Zusammenfassung -

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Kalkulationsgrundlagen.....	2
3. Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren.....	2
4. Erläuterung der Kostenentwicklung für die Vorkalkulation	3
a) Personalkosten	3
b) Sachkosten (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten)	3
c) Kalkulatorische Kosten.....	3
d) Umlagen.....	4
e) Kosten der Abfallbehälterleerung	4
5. Kostenanteile der LHM.....	4
6. Weitere Kostenanteile	5
7. Ergebnisübersicht	5
8. Schlussbemerkung.....	6

1. Rechtliche Grundlagen

Die Landeshauptstadt München übernimmt im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung die Aufgaben aus der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung.

Wichtige rechtliche Grundlagen sind:

- das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018,
- die „Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München“ (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 17. Dezember 2010,
- die „Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München“ (Straßenreinigungssatzung) vom 04. Dezember 1979, zuletzt geändert am 29. Mai 2017,
- die „Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr“ (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 1990, zuletzt geändert am 29. Mai 2017.

2. Kalkulationsgrundlagen

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, die die Anlieger durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben. Dabei dürfen dem Entgeltschuldner nur die Kosten auferlegt werden, die betriebsnotwendig und für die ordnungsgemäße Reinigung und Sicherung der Straßen erforderlich sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sollen aber in der Regel gedeckt werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zur Ermittlung der Verteilung der Kosten auf die sogenannten Teilprodukte wurde zunächst aus der vorhandenen Aufteilung der Jahre 2015 bis 2017 ein Durchschnittswert ermittelt. Danach wurde diesem der Korrekturbedarf aus der Einführung der Reinigungsklasse 1+ zum 01. Januar 2018 hinzugerechnet. Durch diese Ermittlung wird sowohl den wertbeeinflussenden unterschiedlichen Witterungsverhältnissen, da sich die Wintermonate je nach Witterung kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, als auch der Einführung der Reinigungsklasse 1+ Rechnung getragen.

Der aus der Vergangenheit beibehaltene Verteilungsmaßstab, die Frontmeter der jeweiligen Grundstücke, wird allgemein als geeignet erachtet, die Kosten sachgerecht zu verteilen.

3. Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren

Die von der LHM ermittelten Kostenüber- und -unterdeckungen des Zeitraums Januar 2015 bis Dezember 2018 wurden den jeweiligen Kostenträgern zugeordnet und in der vorliegenden Kalkulation zutreffend berücksichtigt.

Die Berechnung der Kostenüber- und -unterdeckungen erfolgt im Rahmen einer Nachkalkulation und Schätzung für den Zeitraum Januar 2014 bis Dezember 2018, für deren Aufbau und Durchführung ebenso die Grundsätze für betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen gelten, wie für die vorliegende Vorkalkulation für die Jahre 2019 bis 2022. Das Jahr 2014 wurde in die Nachkalkulation einbezogen, da dieses in der vorhergehenden Kalkulationsperiode in Form einer Prognose enthalten war. In der Nachkalkulation werden die Finanzdaten des jeweiligen Jahresabschlusses kostenrechnerisch aufbereitet und den Gebührenerlösen gegenübergestellt. Aus dieser Gegenüberstellung resultiert in der Summe für die berechneten Jahre die Gesamtüberdeckung der Benutzungsgebühr.

Die Kostenüberdeckung des Zeitraums Januar 2014 bis Dezember 2018 beträgt voraussichtlich inklusive Zinsen EUR 692.642,54 und damit lediglich rund 0,5 % des geplanten Gebührenaufkommens von 143,552 EUR Mio., so dass sich die Kostenprognose des Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2018 im Wesentlichen als zutreffend erwiesen hat.

4. Erläuterung der Kostenentwicklung für die Vorkalkulation

a) Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die Personalentwicklungen sowie insbesondere die Entwicklung der aktuellen Tarifabschlüsse in der Vorkalkulation berücksichtigt. Insgesamt erfolgte daher eine Fortschreibung der Personalkosten des Jahres 2017 mit einer jährlichen Personalkostensteigerung i. H. v. 2,0 %.

b) Sachkosten (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten)

In der zugrunde liegenden Vorkalkulation wurden die Sachkosten von der LHM kostenartenbezogen geschätzt. Für den Kalkulationszeitraum von 2019 bis 2022 wurden die einzelnen Kostenarten innerhalb der Sachkosten unter Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse differenziert hochgerechnet und mit einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 1,5 % fortgeschrieben.

c) Kalkulatorische Kosten

Zur Ermittlung der Kosten für die Vorkalkulation wurden für das bestehende Anlagevermögen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung auf der Basis der Anlagenbuchhaltung der Jahre 2013 bis 2017 als Mittelwert zugrunde gelegt, da von einem kontinuierlichen Werteverzehr sowie einer dementsprechenden Neubeschaffung ausgegangen werden kann.

Der für die Berechnung der Vorkalkulation zugrunde gelegte Kalkulationszinssatz beträgt 2,75 %.

d) Umlagen

Im Wesentlichen beinhalten die Umlagen Bereiche der LHM, die direkt oder indirekt Leistungen für die Straßenreinigung erbringen und dieser zugerechnet werden. Über den Kalkulationszeitraum von 2019 bis 2022 wurde mit einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 2,0 % gerechnet. Dies entspricht der Vorgehensweise bei den eigenen Personalkosten, da die Umlagen im Wesentlichen weiter berechnete Personalleistungen betreffen.

e) Kosten der Abfallbehälterleerung

Die Abfallbehälter dienen der Reinhaltung der öffentlichen Straßen (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG).

Sowohl in der Nach- wie auch in der Vorkalkulation werden daher die Kosten für die Abfallbehälterleerung als ansatzfähige Kosten den Straßenreinigungsgebühren hinzugerechnet. Dazu werden die nach der Leerungshäufigkeit gewichtete Abfallbehälteranzahl den Reinigungsklassen zugeordnet und die Gesamtkosten entsprechend verteilt.

5. Kostenanteile der LHM

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Äquivalenzprinzip verpflichtet zur Aussonderung von nicht entgeltfähigen Kostenanteilen bei der Kalkulation.

Die Straßenreinigung und Sicherung sind Bestandteil der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast umfasst insbesondere die Pflicht zur Reinigung und Sicherung der Straßen und Gehbahnen. Aus der Kalkulation sind die Kosten auszusondern, die anfallen, um dem öffentlichen Interesse an einer sauberen Straße Rechnung zu tragen. Hierzu wurde, wie in der aktuellen Gebührenperiode, ein pauschaler Abschlag von 10 % aller gebührenfähigen Kosten (Straßenreinigung sowie Sicherung der Gehbahnen) abgesetzt. Die Höhe des Pauschalsatzes ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Weiterhin wurden die Kosten für die Reinigung und Sicherung von Brücken, Unterführungen und Überbreiten sowie Haltestellen der LHM zugeordnet.

Die Kosten der Fahrbahnsicherung sind zu 100 % der LHM zuzurechnen.

Die Kosten der Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden nicht in die gebührenfähigen Kosten hineingerechnet. Diese sind nach Art. 2 BayStrWG i. V. m § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung nicht Bestandteil der gebührenrelevanten Reinigungsflächen.

6. Weitere Kostenanteile

Die Kosten der Reinigung und Sicherung der Antragsflächen, d. h. der Flächen, die nicht Bestandteil der satzungsmäßigen Reinigung sind, und weiterer Leistungen, die nicht die hoheitliche Aufgabe der Straßenreinigung betreffen, gehören nicht zu den gebührenfähigen Kosten. Diese wurden sowohl in der Nachkalkulation als auch in der Vorkalkulation abgesetzt.

7. Ergebnisübersicht

Aufgrund der prognostizierten Kosten für die Jahre 2019 bis 2022, der entwickelten Gebührenbemessungsgrundlagen, der Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2014 bis 2017 sowie der Schätzung für 2018 errechnen sich nachstehende Benutzungsgebühren. Zum Vergleich sind diesen die Gebührensätze der Vorperiode gegenübergestellt.

Reinigungsklasse	2015 - 2018	2019 - 2022
	in EUR / Frontmeter	
F	4,06	4,30
3	19,55	20,75
2	38,57	40,94
1	53,28	56,46
1+	---	118,66
S	157,61	167,70

Die Reinigungsklasse 1+ wurde zum 01. Januar 2018 eingeführt und war insofern nicht Gegenstand der vorhergehenden Gebührenkalkulation. In § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung wurden die jährlichen Gebühren je Meter Frontlänge auf EUR 113,12 festgelegt.

Die durchschnittliche, relative Steigerung der Gebühren beträgt für den betrachteten Vier-Jahreszeitraum 5,90 %. Eine leicht unterdurchschnittliche Steigerung ist bei den Gebühren der Reinigungsklasse 1+ zu verzeichnen, wobei der bislang festgesetzte Satz im Rahmen der Neueinführung der Reinigungsklasse geschätzt wurde. Insofern hat sich diese Schätzung als plausibel erwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Straßenreinigung um eine personalintensive Tätigkeit handelt, resultiert die kalkulierte Gebührenentwicklung im Wesentlichen aus den insbesondere tariflich begründeten Steigerungen im Bereich der Personalkosten.

Falls sich die Kostenprognose für die Jahre 2019 bis 2022 in ähnlicher Weise als zutreffend erweisen wird, ist für den darauf folgenden Kalkulationszeitraum mit Gebührenerhöhungen auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen zu rechnen.

8. Schlussbemerkung

Wir haben die von Hauptabteilung Tiefbau der LHM erstellte Kalkulation aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegebenen Auskünfte geprüft und darüber vorstehende Ergebnisübersichten abgefasst.

Koblenz, 28. September 2018

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer